

§ 56

Tierhaare

(1) Die Planmengen sind zu unterteilen nach:

- a) Tierhaare aus gewerblichen und Hausschlachtungen,
- b) Tierhaare aus der Pflege lebender Tiere.

(2) Die Tierhaare aus gewerblichen und Hausschlachtungen sind entsprechend den anfallenden Lederrohhäuten in den einzelnen Kreisen nach folgenden Normen aufzuteilen:

- a) von Schweinen, die nach dem Dresdener Brühverfahren enthäutet werden, je Tier 200 g Borsten (Trockengewicht),
- b) von Schweinen, die nicht nach dem Dresdener Brühverfahren enthäutet werden, je Tier 75 g Borsten (Trockengewicht),
- c) von jedem Pferd 400 g Mähnen- und Schweifhaare.

(3) Tierhaare aus der Pflege lebender Tiere sind nach folgenden Normen unter Berücksichtigung der Viehzählung vom 3. Dezember 1952 der einzelnen Kreise und Gemeinden aufzuteilen:

- a) von Pferden 200 g Schweif-, Wirr- oder Mähnenhaare jährlich je Pferd, das mindestens am 3. Dezember 1952 zwei Jahre alt war. Bei kupierten Pferden sind mindestens 150 g Roßhaare abzuliefern,
- b) von jedem Rind (ausschließlich Fresser) aus der Stützung im Herbst 15 g Schwanzhaare jährlich.

(4) Die Räte der Gemeinden haben den Erzeugern ihre abzuliefernden Mengen aus der Tierpflege mitzuteilen.

(5) Die Räte der Kreise übergeben die Planmengen den VEAB und diese den Erfassern/Aufkäufern (Sammelstelle).

§ 57

Pelzfelle von Wildtieren, Pelzrohffelle (Kanin) und Kohfedern

(1) Die Planmengen sind auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden auf Grund der Viehzählung vom 3. Dezember 1952 aufzuteilen.

(2) Die Räte der Kreise übergeben die Planmengen den VEAB und diese den Erfassern/Aufkäufern (Sammelstelle).

§ 58

Edelpelzfelle

(1) Die Aufteilung der Planmengen ist nach dem Bestand der Edelpelztiere vom 1. Januar 1953 auf die Kreise vorzunehmen.

(2) Die Räte der Kreise haben die Planmengen auf die einzelnen Züchter aufzuteilen und diesen einen Ablieferungsbescheid auszuhändigen.

(3) Das Veranlagungsergebnis ist dem VEAB (tierische Rohstoffe) Leipzig durch die Räte der Kreise mitzuteilen. §

§ 59

Seidenkokons

(1) Die Aufteilung der Planmengen für Seidenkokons ist von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Bezirke auf die Kreise und von diesen auf

die Gemeinden nach den vorhandenen Maulbeerbeständen vorzunehmen. Die Aufteilung hat in Übereinstimmung mit den Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft und den Bezirks- und Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter zu erfolgen.

(2) Die Erfassung obliegt der Mitteldeutschen Spinnhütte Plauen, der die Räte der Bezirke die Planmengen der Kreise bekanntzugeben haben.

XII.

Abschnitt**Durchführung der differenzierten Veranlagung in Wolle nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173)**

§ 60

Die Veranlagung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche für Wolle ist wie folgt vorzunehmen:

1. Die Grundlage der Berechnung der Ablieferungsmenge in Wolle bildet die landwirtschaftliche Nutzfläche abzüglich der im § 4 Abs. 4 Buchstaben b bis j dieser Durchführungsbestimmung zu befreienden Flächen.
2. Die übergangsweise Veranlagung - nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe ist nach dem tatsächlichen Schafbestand am 1. Januar 1953 unter Auswertung der amtlichen Viehzählungen vom 3. September und 3. Dezember 1952 sowie vom 3. Januar 1953 durchzuführen.
3. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die Durchschnittsnormen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und je Stück der gehaltenen Schafe, und die Räte der Gemeinden haben die Ablieferungsnormen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und je Stück der gehaltenen Schafe für die ablieferungspflichtigen Schafhalter mit der Maßgabe differenziert festzusetzen, daß die Durchschnittsnormen der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowohl je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche wie nach Stück eingehalten werden.
4. Bei der Festsetzung der differenzierten Durchschnittsnormen je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche für die Kreise und Gemeinden nach der Ablieferungsnorm für die ablieferungspflichtigen Erzeuger sind die Erzeugungsbedingungen von Wolle zugrunde zu legen, wobei insbesondere zu beachten ist:
 - a) Bodengüte (Bodenwertzahl, Klima, Höhenlage);
 - b) Anteil des natürlichen Grünlandes an der Ackerfläche;
 - c) vorhandene Hutungen;
 - d) Gebiete mit hohem Grundwasserstand und regelmäßiger Überschwemmung (beschränkte Möglichkeiten der Schafhaltung).

§ 61

Die Festsetzung der differenzierten Durchschnittsnormen für die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Ablieferungsnorm für die abliefe-